



Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II:

Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA

- 1. Fit & proper**
- 2. Own funds (Eigenmittel unter Solvency II)**
- 3. ORSA (Bestandteile 2 und 3)**
- 4. Resümee & Ausblick**

- Welche Personen im Unternehmen müssen die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen?
- Wie wird der Begriff „Schlüselfunktionen“ in der FMA gesehen? Beinhaltet dieser ausschließlich die Governance-Funktionen oder noch andere? Und wenn ja, welche?
- Wie definiert die FMA den Begriff „andere Schlüselfunktionen“ im Sinne des § 120 Abs. 1 VAG 2016?

Art 258 Abs 1 L2-VO
Allgemeine Governance-Anforderungen

e) Beschäftigung von **Mitarbeitern**, die über die **Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde** verfügen, die zur **ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben** erforderlich sind



Anzeige an die FMA
(§ 122 VAG 2016)



ABSCHNITT 3

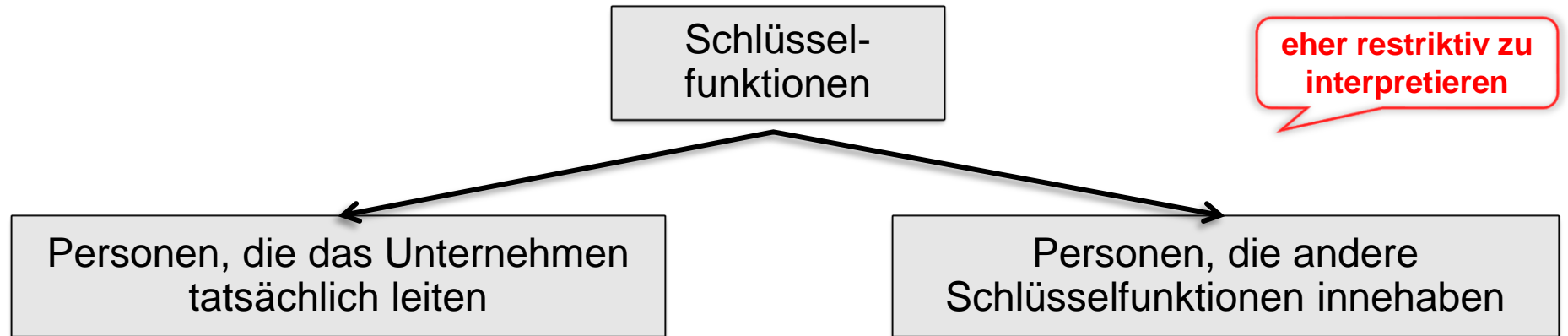
Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

Artikel 273

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sorgen für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung dokumentierter Strategien und angemessener Verfahren, um zu gewährleisten, dass **alle Personen**, die das **Unternehmen tatsächlich leiten** oder **andere Schlüsselfunktionen** innehaben, jederzeit die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 42 der Richtlinie 2009/138/EG besitzen.
2. Die Beurteilung, ob eine Person fachlich qualifiziert ist, umfasst eine Bewertung der formalen **Qualifikationen, Kenntnisse** und einschlägigen **Erfahrung**...

§ 120 Abs 1 VAG 2016:
„alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben“

... als „Schlüssel“ zur Entscheidungsfindung und Kontrolle



Personen, die einen besonderen Einfluss auf die **Entscheidungsfindung** haben

1. Vorstandsmitglieder (1. Führungsebene)
2. ±Senior Management (2. Führungsebene)
3. ...

Personen, die einen besonderen Einfluss auf die **Kontrolle/Überwachung** haben

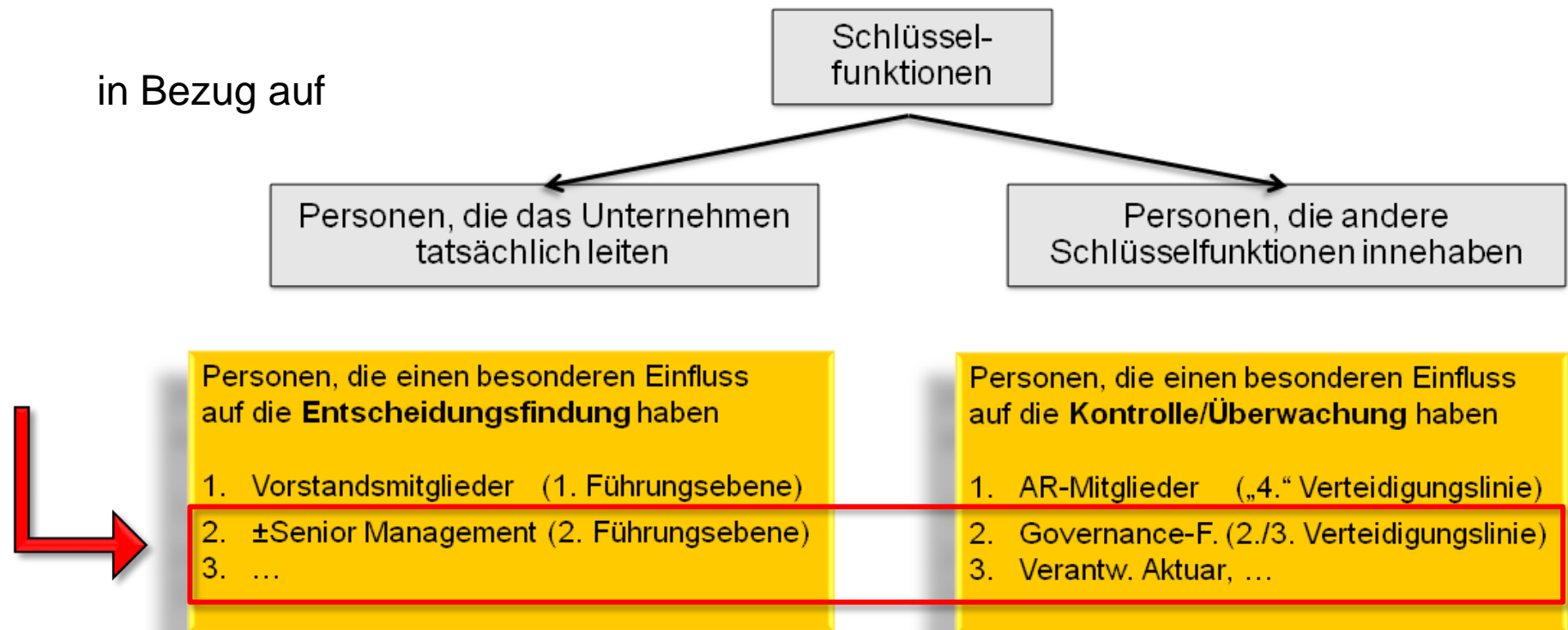
1. AR-Mitglieder („4.“ Verteidigungslinie)
2. Governance-F. (2./3. Verteidigungslinie)
3. Verantw. Aktuar, ...

“there may well be considerable overlap between persons from senior management who are considered to effectively run the undertaking and other key function holders”

(EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014)

- Gibt es seitens der FMA ein klares Bild hinsichtlich der Anforderungen (z.B. Anforderungskatalog) an die Fitness von Schlüsselfunktionen – insbesondere diejenigen Funktionen, die nicht Governance-Funktionen sind?
- Anhand welcher Kriterien soll die Fitness & Propriety festgestellt werden?
- Wird die Verordnung der FMA hier einen Katalog von Kriterien enthalten?

1. **widerlegbare Vermutungen**, wann grds von einer ausreichenden Berufsqualifikation und Erfahrung ausgegangen werden kann
2. **notwendige Unterlagen**, die der FMA im Rahmen der Anzeige vorzulegen sind



„Fachliche Qualifikation“ und deren drei Säulen

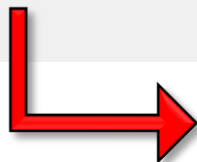
Berufsqualifikation

1. Studium

- Hochschulstudium
 - Fachhochschulstudium
 - Lehrgang universitären Charakters
- im Umfang von mind. 240 ECTS-Punkte in einschlägigen Studienrichtungen

2. Facheinschlägige Berufsausbildung

- abhängig von den jeweiligen Aufgaben



Erfahrung

- einschlägige Berufserfahrung in eigenverantwortlicher Stellung
- im Versicherungsgeschäft oder
 - auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind,

im Ausmaß von mind. **3 Jahren** gemessen in Vollzeitäquivalenten **innerhalb der letzten 10 Jahre**

Beurteilung iS eines „beweglichen Systems“

Kenntnisse

1. Kenntnisse des anwendbaren **Aufsichtsrechts**; fachlicher und sonstiger **Berufsstandards**
2. **Konzernsprache**, soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich
3. **EDV-Systeme**, soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich



Berufsqualifikation

1. Studium

- Hochschulstudium
 - Fachhochschulstudium
 - Lehrgang universitären Charakters
- im Umfang von mind 240 ECTS-Punkte in einschlägigen Studienrichtungen

2. Facheinschlägige Berufsausbildung

- abhängig von den jeweiligen Aufgaben

Risikomanagement-Funktion

- Risikomanagement, Risikoanalyse
- Performance Messung und Controlling
- Finanzmathematik und Statistik
- Rechnungswesen, Unternehmensrecht, ...

Versicherungsmathematische Funktion

- ...

Compliance-Funktion

- ...

Konkretisierung in der FMA-Verordnung

Interne Revision

- ...

Veranlagung

- Finanzmathematik und Statistik
- Finanzinstrumente, Risikoanalyse
- Performance Messung und Controlling, ...

1. Proportional



abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des VU

die erforderliche fachliche Qualifikation variiert **am Markt**

2. Dynamisch



angepasst an die Marktgegebenheiten, Änderung des rechtlichen Umfelds & aktuelle Tätigkeit

die erforderliche fachliche Qualifikation variiert **im VU**

3. Funktionsabhängig



abhängig von der konkreten Stellung (zB Ausschusszugehörigkeit)

die erforderl. fachl. Qualifikation variiert **innerhalb der Funktion**

Fragen: Anforderungen – Quereinsteiger

- Wie geht FMA mit Fitness Kriterien bei Neubestellung von Personen in eine Governance-Funktion um. Nicht jede Neubestellung wird die entsprechende Erfahrung im Job als Governance-Funktion haben, sondern es gibt interne/externe Nachbesetzungen bzw. Quereinsteiger.

- Die Bestellung von „Quereinsteigern“ soll durch folgende Maßnahmen ermöglicht werden:

1. Anforderungen in Form von widerlegbaren Vermutungen	„Die Berufsqualifikation gilt jedenfalls dann als ausreichend, wenn ...“
2. Erfahrung muss nicht innerhalb derselben Funktion erworben werden	Berufserfahrung kann auch auf anderen Gebieten erworben werden (zB Bereich Kapitalanlage in KI, PK, KAG...)
3. Anwendung der Anforderungen ist eines beweglichen Systems (Beurteilung in einer Gesamtschau)	Ist ein Merkmal weniger stark ausgeprägt, so muss ein anderes Merkmal umso mehr erfüllt sein => kürzere Berufserfahrung kann zB durch bessere Berufsqualifikation (längeres/ einschlägiges Studium) kompensiert werden

Fragen: Anforderungen – Stellvertreter

- Welche Anforderungen stellt FMA an die Stellvertreter der Governance Funktion, wie müssen die Anforderungen vom Unternehmen sichergestellt werden?

1. Mitarbeiter der Funktion
2. (ressortzuständiges) VO-Mitglied
3. MA eines Konzernunternehmens

- Die materiellen Fit&proper-Anforderungen gelten für die Stellvertreter der Governance-F. und anderer Schlüsselfunktionen „sinngemäß“ (§ 120 Abs 4 VAG 2016); dadurch soll sichergestellt werden, dass im Fall von kürzeren/längeren Abwesenheiten eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schlüsselfunktionen gewährleistet bleibt => VU hat Folgendes sicherzustellen:

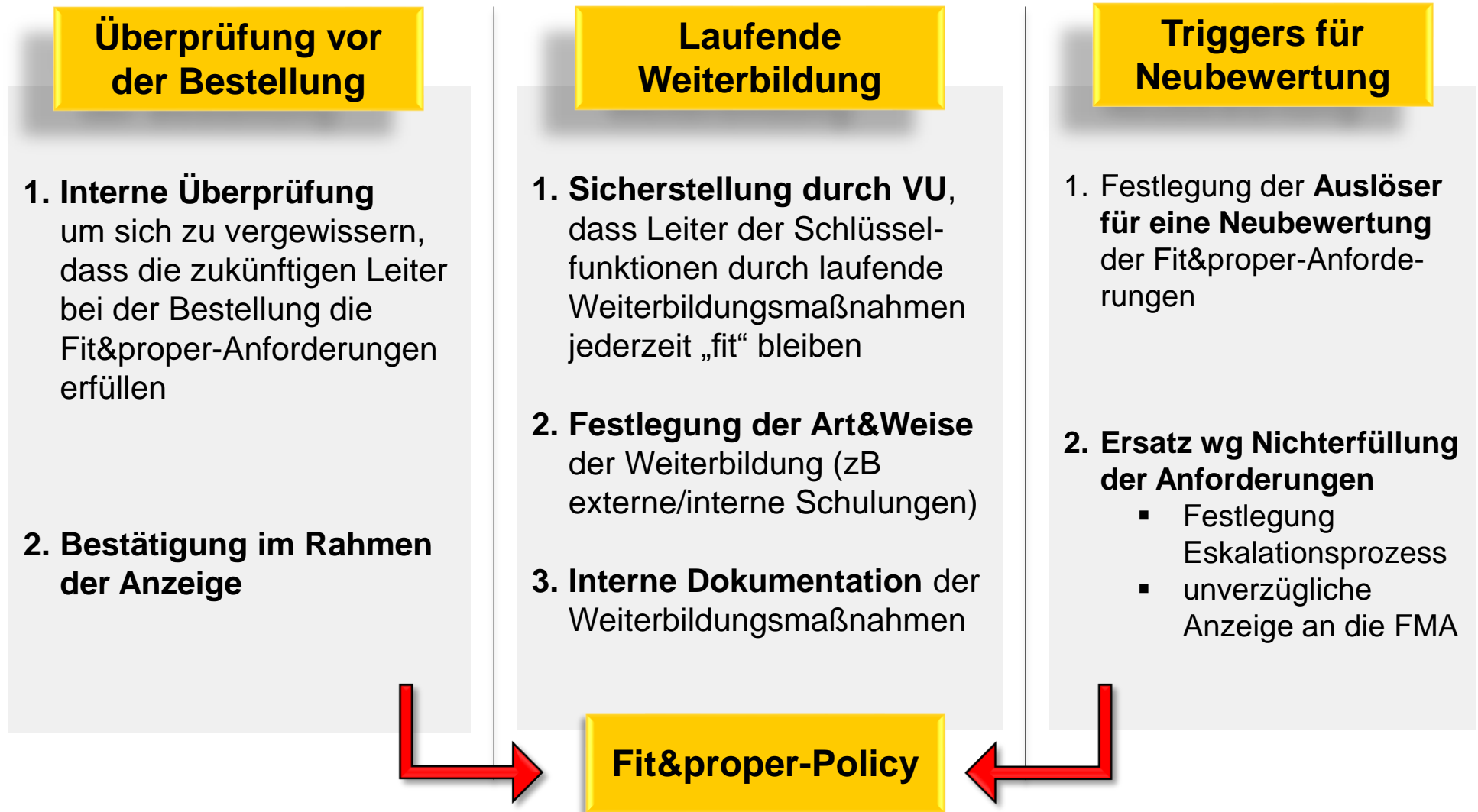
1. „ausreichende“ fachliche Qualifikation als „Abwesenheitsstellvertreter“ (keine Anzeige!)
2. laufende Einbindung in die Ausübung der betroffenen Funktion, sodass eine Übernahme der Agenden der Schlüsselfunktion jederzeit ohne Einarbeitungszeit möglich ist;
3. ggf. Notfallplan, der bei längerer Abwesenheit oder beim Ausscheiden des Leiters der Funktion zum Tragen kommt (Auslagerung an einen Dritten, Arbeitskräfteüberlassung etc.), um eine kontinuierliche Ausübung der Funktion zu gewährleisten.

Fragen: Anforderungen – Aktuar in Komposit-VU

- Wie wird die Fitness der Governance-Funktion Aktuar geprüft? Kompositversicherer oder kombinierte Aktuarate müssen in einer Governance-Funktion zusammengefasst sein, wie wird auf diese Besonderheit bei der Prüfung der Fitness Rücksicht genommen?
- Es hängt von der konkreten Aufgabenaufteilung innerhalb der vm-Funktion ab (arg „..., die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind“) => die **Fähigkeit zur Plausibilisierung** der Ergebnisse des „sachfremden“ Bereichs reicht grds aus
- wie am 7.11.2014 kommuniziert, wurde die **Möglichkeit der Aufteilung der vm-Funktion** von der FMA in EIOPA vorgebracht => § 120 Abs 3 VAG 2016 wurde anschließend abgeändert:
 - unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann die vm-Funktion in Life/Non-life aufgeteilt werden, sofern Überschneidungen (zB Rückversicherungspolitik, Datenqualität, Renten aus der KfZ ...) adressiert und Lücken ausgeschlossen sind

- Plant FMA normierte Ausbildungen für Governance und/oder Schlüsselfunktionen (Bsp. Aktuar)?

Interne Sicherstellung statt „Zertifizierung“



- Anhand welcher Kriterien soll die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit festgestellt werden?
- Wird die Verordnung der FMA hier einen Katalog von Kriterien enthalten?
- Falls ja, sind in diesen Fällen der Anzeige ebenfalls alle Unterlagen beizulegen, die notwendig sind, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit überprüft werden können?

Keine Zertifizierung, aber auch kein (bloßes) Self-Assessment

■ Vorzulegende **Unterlagen**

1. ausgefülltes Formular gemäß Anhang 1
2. Nachweis einer facheinschlägigen Berufsausbildung
3. Lebenslauf
4. Strafregisterauszug

Anhang 1

Formular gemäß § 8 Fit&proper-V
Anzeige der Bestellung einer Person gemäß § 120 Abs. 3 VAG 2016

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA

Hiermit wird gemäß § 122 VAG 2016 die Bestellung einer Person gemäß § 120 Abs. 3 VAG 2016 angezeigt:

I. Angaben zum Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen:

Name des Versicherungsunternehmens
oder Rückversicherungsunternehmens:

Kurzname:

Rechtsform:

LEI-Code:

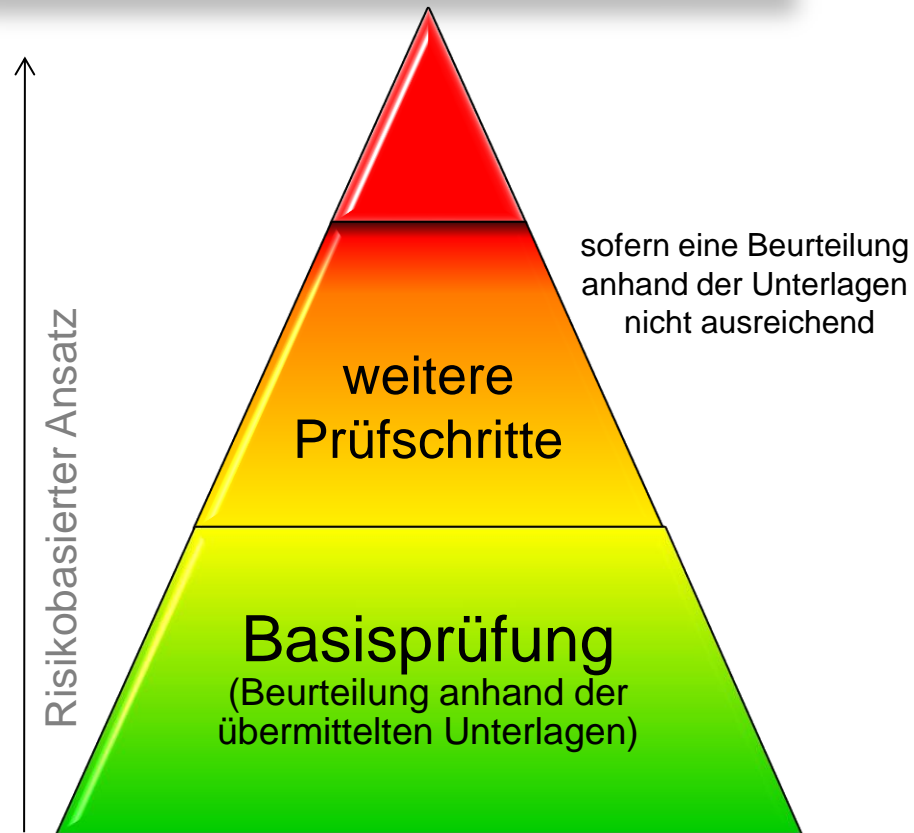
- Sofern eine Beurteilung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend ist, kann die FMA auch weitere Unterlagen anfordern und die Person einer **schriftlichen oder mündlichen Überprüfung** ihrer fachlichen Qualifikation unterziehen.



Fragen: „Prüfung“ im Rahmen der Überprüfung

- Inwiefern sind Fit&Proper-Prüfungen von Schlüsselfunktionen angedacht, sind initiale bzw. regelmäßige Prüfungen angedacht, welche Zeitabstände und Rahmenbedingungen gibt es dazu?
- Wie soll die Fitness von Schlüsselpersonen, welche von den VU's individuell zu bestellen sind, geprüft werden?
- Plant FMA Fitness Prüfungen von Governance und/oder Schlüsselfunktionen?

Überprüfung im Rahmen der Anzeige



Überprüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht

Anlassfälle:

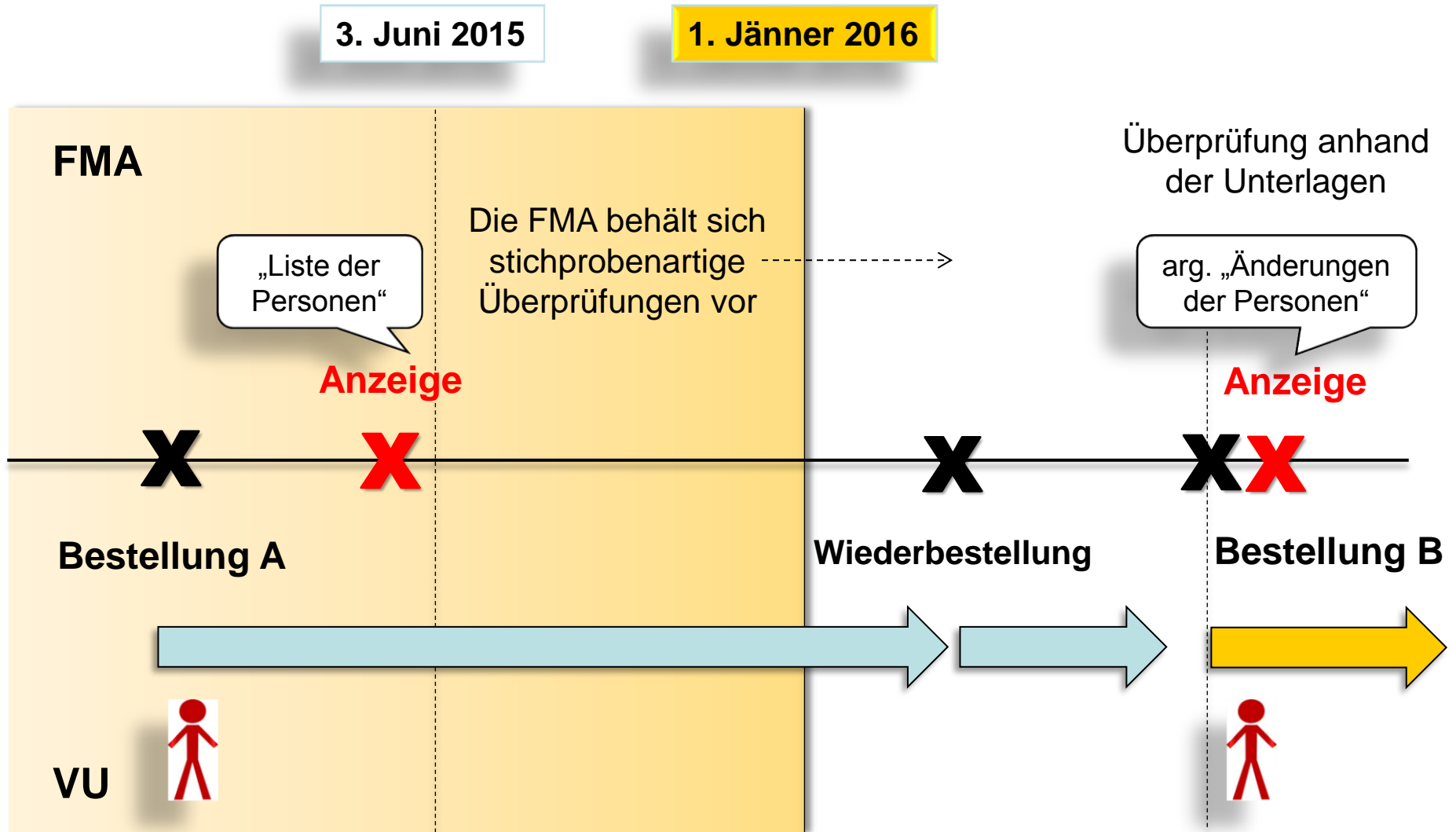
1. On-site-Prüfungen

2. Off-site-Analyse, zB

- wiederholt fehlerhafte oder verspätete quantitative Meldungen (vm Funktion, ...?)
- unterlassene Anzeigen (Compliance-Funktion, ...?)
- mangelhafter ORSA (RM-Funktion?, Vorstand?)

Fragen: Bestehende Leiter und Organwalter

- Bezieht sich die Anzeigepflicht gemäß § 122 Abs. 1, § 123 Abs. 3 und Abs. 4 VAG 2016 auch auf jene Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VAG 2016 die in den zitierten Bestimmungen genannten (Organ-)Funktionen ausüben?
- Ist beispielsweise auch die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds oder eines Leiters einer Governance-Funktion bzw. die Wiederwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der FMA anzuzeigen?
- Falls ja, sind in diesen Fällen der Anzeige ebenfalls alle Unterlagen beizulegen, die notwendig sind, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit überprüft werden können?



- Mit der 1. Jahresmeldung gem § 130c Abs 1 Z 3 VAG 1978 iVm FMA-Vorbereitungsleitlinien-V und EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitung auf Solvency II ist der FMA bis spätestens 3.6.2015 eine „**Aufstellung der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen** im Unternehmen bzw. der entsprechenden Personen außerhalb des Unternehmens, falls Schlüsselfunktionen ausgelagert wurden“, zu übermitteln.
- Diese Liste kann die **FMA** heranziehen, um **stichprobenartig Unterlagen** von bestimmten Personen (zB Leiter der versicherungsmathematischen Funktion) anzufordern.
- Eine **systematische Vorlage von allen beurteilungsrelevanten Unterlagen** ist nur iZm der Anzeige im Rahmen einer „Bestellung“ vorgesehen.
- Ist eine Bestellung (im Einklang mit § 130c VAG 1978) noch vor dem 1.1.2016 erfolgt, sind ab 1.1.2016 **nur „Änderungen in der Identität der Personen“** anzuzeigen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen	Anzeige	Rechtsgrundlage
AR-Vorsitzender	unverzüglich nach der Wahl bzw Bestellung	§ 123 Abs 4
AR-Mitglieder		§ 123 Abs 3
Vorstandsmitglieder	1 Monat vor der Bestellung	§ 122 Abs 1 Z 1
Leiter Governance-F.	unverzüglich nach der Bestellung	§ 122 Abs 1 Z 2
betroffene Senior Manager		
verantwortlicher Aktuar	die beabsichtigte Bestellung	§ 115 Abs 2

- Worauf ist im Hinblick auf die interne und externe Dokumentation iZm Fit&proper-Anforderungen zu achten?

- **Ad Leitlinie 21 Rz 1.72 - Informationen zu allgemeinen Governance-Anforderungen (lit a)**
 - Was versteht die FMA unter dem Begriff „umfassend“?
 - Ist eine rein kurze Beschreibung der vorhandenen Komitees bzw. der tourlichen Meetings und der darin behandelten Themenbereiche ausreichend?
 - Oder sind diese Unterlagen/Protokolle als Beweis zu übermitteln?
 - Welche Unterlagen (Stellenprofile, Protokolle, Organigramme, Geschäftsstrategie, Veranlagungspolitik,...) zum Governance-System sind der FMA zu übermitteln?

- **Ad Leitlinie 21 Rz 1.72 - Informationen zu allgemeinen Governance- Anforderungen (lit b)**
 - Wird hier eine schematische Darstellung eines internen „Recruitingprozesses“ verstanden?
 - Sind Unterlagen zu diesem Prozess zu übermitteln (Anforderungen, Stellenprofile,...)?
Wenn ja, welche?

unternehmensintern
1. Fit & proper Policy

- process for identifying the positions
- procedure for assessing the f&p
- situations that give rise to a re-assessment
- procedure for assessing of other relevant personnel

2. Vergütungs-Policy

- ...

Anzeige über die Incoming-Plattform

gegenüber der FMA
1. Liste der Personen
(DL 3.6.2015)

2. ab 1.1.2016 Anzeigen bei

- Bestellung
- Änderungen in den Voraussetzungen
- Ersatz wg Nichterfüllung der Anforderungen
- Ausscheiden

3. Regular Supervisory Report

- Liste der Personen
- Strategien & Verfahren zur Gewährleistung deren Qualifikation und persönl. Zuverlässigkeit

gegenüber Dritten
Solvency & Financial Condition Report (SFCR)

1. Beschreibung der spezif. Anforderungen des VU an Fähigkeiten, Kenntnisse & Fachkunde der Personen mit Schlüsselaufgaben
2. Beschreibung der Vorgehensweise bei der Bewertung von deren fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

- „Informationen zu den vom Unternehmen festgelegten Maßnahmen und Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Personen mit Schlüsselaufgaben über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen“, beinhalten etwa:
 - Beschreibung, wie die Fit&proper-Vorgaben umgesetzt werden (tw Inhalte der Fit&proper-policy)
 - schematische Darstellung eines internen „Recruitingprozesses“
 - Darstellung, wie eine unternehmensinterne Überprüfung vor der Bestellung erfolgt
 - Beschreibung, wie eine kontinuierliche Weiterbildung gewährleistet ist („Schulungen“)
- Keine Übermittlung der Unterlagen zu diesem Prozess (Ausschreibungen, Stellenprofile,...)
- Keine Übermittlung der Fit&proper policy
- Keine Übermittlung von Protokollen „als Beweis“



1. Fit & proper
2. Own funds (Eigenmittel unter Solvency II)
3. ORSA (Bestandteile 2 und 3)
4. Resümee & Ausblick

- **RÄG 2014:** Wie wirkt sich der Wegfall der un versteuerten Rücklagen auf die Eigenmittel aus?
- **Grandfathering:**
 - Wie ist die Übergangsbestimmung des § 335 Abs. 9 und 10 VAG 2016 aus Sicht der FMA zu interpretieren?
 - Welcher Emissionszeitpunkt ist relevant?
 - Sind die Übergangsbestimmungen für nachrangiges Kapital anwendbar, wenn dieses in der Form ausgestaltet ist, dass es nach dem Solvency II - Tier-Konzept nicht einmal als Tier 3 zu klassifizieren ist?
- **Limits:** Was passiert mit Tier 1-Kapital, das über das „restricted Tier 1 –Limit“ hinausgeht?
- **Leitlinien zum Governance-System:** Wie sind die Leitlinien 31 und 32 (Kapitalmanagementleitlinien und mittelfristiger Kapitalmanagementplan) iZm Eigenmittel & Governance zu verstehen?
- **Ergänzende Eigenmittel:** Ab wann ist eine Antragstellung an die FMA hinsichtlich der Genehmigung ergänzender Eigenmittelbestandteile möglich?

Wegfall der unversteuerten Rücklagen

Wie wirkt sich der Wegfall der unversteuerten Rücklagen auf die Eigenmittel aus?

RÄG 2014

Durch das RÄG 2014 wird der UGB Ausweis der unversteuerten Rücklagen abgeschafft.

Bestehende unversteuerte Rücklagen sind (nach Abzug latenter Steuern (-> Rückstellung) in die Gewinnrücklage einzustellen.

Neue unversteuerte Rücklagen werden im UGB Abschluss nicht mehr ausgewiesen.

RÄ-BG 2015

Risikorücklage als eigener Posten im Gliederungsschema des § 144 VAG 2016.

Die Abschaffung der unversteuerten Rücklagen hat keine Auswirkung auf die Eigenmittel unter Solvency II.

Grandfathering: Wie ist die Übergangsbestimmung des § 335 Abs. 9 und 10 VAG 2016 aus Sicht der FMA zu interpretieren?

- Grundsätzlich sollen nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dez. 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können.
- Grandfathering-Bestimmungen finden nur subsidiär Anwendung;
 - * Nachrangiges Kapital zunächst direktes Tiering (Tier 1 oder Tier 2)
 - * Falls das nicht möglich: Anrechenbarkeit mittels Grandfathering möglich, falls schon unter Solvency I anrechenbar.

Frage: Grandfathering II

- Bisher angerechnetes Partizipations- und Ergänzungskapital kann bis zu 50% des Solvency I Erfordernisses per 31. Dezember 2015 angerechnet werden, hiervon darf auf Ergänzungskapital mit fester Laufzeit höchstens ein Betrag von 25% des Eigenmittelerfordernisses entfallen.

- Beispiel

Emission 400 Mio € ohne feste Laufzeit begeben am 1. Jänner 2014
alle Erfordernisse des VAG 1978 hinsichtlich Anrechenbarkeit sind erfüllt
Eigenmittelerfordernis 31.12.2014 150 Mio €
Eigenmittelerfordernis 31.12.2015 140 Mio €
Wieviel darf für Solvency II Zwecke angerechnet werden?

**Anrechenbar ist das unter Solvency I zum Stichtag 31.12.2015 anrechenbare
Ergänzungs- und Partizipationskapital (im Rahmen der 50% bzw. 25%-Grenze)**

Welcher Emissionszeitpunkt ist relevant?

- Gemäß **§ 335 Abs 9 und 10 VAG 2016** ist die Inanspruchnahme des sog. „Grandfathering“ von Ergänzungs- und Partizipationskapital – neben weiteren Voraussetzungen - nur dann möglich, wenn dieses Kapital vor dem 18. Jänner 2015 begeben wurde („je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist – vor dem 1. Januar 2016 oder vor dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Art. 97 der Richtlinie 2009/138/EG“).

Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. Jänner 2015 trat diese gemäß Art. 381 am 18. Jänner 2015 in Kraft.

Eine Inanspruchnahme der Grandfathering-Bestimmung des § 335 Abs. 9 und 10 VAG 2016 ist für Ergänzungs- und Partizipationskapital möglich, welches vor dem 18. Jänner 2015 begeben wurde.

Sind die Übergangsbestimmungen für nachrangiges Kapital anwendbar, wenn dieses in der Form ausgestaltet ist, dass es nach dem Solvency II - Tier-Konzept nicht einmal als Tier 3 zu klassifizieren ist?

- Wenn Partizipations- und Ergänzungskapital bereits in der Form ausgestaltet ist, dass dieses nach dem Solvency II - Tier-Konzept nicht einmal als Tier 3 klassifiziert werden kann, dann sind die Übergangsbestimmungen nicht anwendbar

**§ 335 Abs 9 VAG 2016:
ausschließlich eine Referenz
auf Tier 1 und 2**

Wenn Partizipations- und Ergänzungskapital bereits in der Form ausgestaltet ist, dass dieses nach dem Solvency II - Tier-Konzept nicht einmal als Tier 3 klassifiziert werden kann, dann sind auch die Übergangsbestimmungen nicht anwendbar.

- **Was passiert mit Tier 1-Kapital, das über das „restricted Tier 1 –Limit“ hinausgeht?**
- **Limits** für Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung (§ 173 Abs 1 und Abs 2 VAG 2016)
- → Für die Bedeckung des SCR sind die in Tier 1, Tier 2 und Tier 3 eingestuften Eigenmittelbestandteile **nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU)** anrechenbar.
- → Für die Bedeckung des MCR sind die in Tier 1 und Tier 2 eingestuften **Basiseigenmittelbestandteile nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU)** anrechenbar.

A yellow callout box with a black border and a shadow, pointing towards the text above it. It contains the text "Art 82 Level 2-VO" in bold black font.

Art 82 Level 2-VO

Frage: Eigenmittel - Limits II

Limits (SCR)	Details
Tier 1-(Mindest-)Limit	Der anrechenbare Betrag der Tier 1-Eigenmittelbestandteile muss mindestens 50% des SCR ausmachen.
„Restricted Tier 1“-Limit	Die Summe der begrenzt anrechenbaren Tier 1-Bestandteile („ <i>restricted Tier 1</i> “) darf nicht mehr als 20% des Gesamtbetrages der <u>Tier 1-Bestandteile</u> betragen.
Tier 3-Limit	Der anrechenbare Betrag der Tier 3-Eigenmittelbestandteile muss weniger als 15% des SCR ausmachen.
Tier 2/Tier 3-Summenlimit	Die Summe der anrechenbaren Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50% des SCR betragen.

Frage: Eigenmittel - Limits III

Limits (MCR)	Details
Tier 1-(Mindest-)Limit	Der anrechenbare Betrag der Tier 1-Eigenmittelbestandteile muss mindestens 80% des MCR ausmachen.
„Restricted Tier 1“-Limit	Die Summe der begrenzt anrechenbaren Tier 1-Bestandteile („ <i>restricted Tier 1</i> “) darf nicht mehr als 20% des Gesamtbetrages der <u>Tier 1-Bestandteile</u> betragen.
Tier 2-Limit	Der anrechenbare Betrag der Tier 2-Eigenmittelbestandteile darf nicht mehr als 20% des MCR ausmachen.

Frage: Eigenmittel - Limits IV

- Das **20%-Limit** für „**restricted Tier 1**“-Eigenmittelbestandteile innerhalb der Tier 1-Eigenmittel bezieht sich auf die in **Art 82 Abs 3** der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 **taxativ** aufgezählten Bestandteile.
- → Von besonderer praktischer Relevanz für österreichische VU ist in diesem Zusammenhang die Begrenzung der Anrechenbarkeit **nachrangiger Verbindlichkeiten in Tier 1-Qualität**. Auch Eigenmittelbestandteile, die im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 335 Abs 9 in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen werden (unter Anwendung des sog „**Grandfathering**“) fallen unter dieses Limit.

Frage: Eigenmittel - Limits V

- **Beispiel 1 zur Veranschaulichung des „restricted Tier 1“-Limits:**
- VU: verfügbare Eigenmittel iHv 700; **SCR=500; MCR=300**

	Verfügbare Eigenmittel	Anrechenbare Eigenmittel SCR-Bedeckung	Anrechenbare Eigenmittel MCR-Bedeckung
Tier 1, unlimitiert	500	500	500
"restricted Tier 1"	200	125	125
Tier 2	0	75	60
Tier 3	0	0	0
Gesamt	700	700	685
Solvency ratio		140%	228%

Top-down-approach:

- 1) 20% des gesamten Tier 1-Kapitals darf restricted sein: 125 "restricted Tier 1" von insgesamt 625 Tier 1
- 2) Der verbleibende Rest des „restricted Tier 1“ iHv 75 wird zur SCR-Bedeckung in Tier 2 übertragen.
- 3) Aber: Für die Bedeckung des MCR können nur 60 in Tier 2 übertragen werden (MCR-Limit für Tier 2: 20% von MCR iHv 300 = 60)

Frage: Eigenmittel - Limits VI

- **Beispiel 2 zur Veranschaulichung der Tier 2 und Tier 3-Limits:**
- VU: verfügbare Eigenmittel iHv 260; **SCR=100**

	Verfügbare Eigenmittel	Anrechenbare Eigenmittel SCR- Bedeckung (Top-down)
Tier 1, unlimitiert	200	200
Tier 2	40	40↓
Tier 3	20	10
Gesamt	260	250
Solvency ratio		250%

- **Tier 2/Tier 3-Summenlimit** liegt bei 50% des SCR, sohin bei 50
- **Tier 3-Limit** liegt bei max 15% des SCR, dh bei 15

Top-down-approach:

- 1) Gesamtes **Tier 2** iHv **40** anrechenbar, da 50%-Limit (Tier 2/ Tier 3-Summenlimit) noch nicht erreicht
- 2) Restliches Summenlimits wird mit **10** in **Tier 3** aufgefüllt

- **Beispiel 2 zur Veranschaulichung der Tier 2 und Tier 3-Limits:**
- VU: verfügbare Eigenmittel iHv 260; **SCR=100**

	Verfügbare Eigenmittel	Anrechenbare Eigenmittel SCR- Bedeckung (Top-down)	Anrechenbare Eigenmittel SCR- Bedeckung (Bottom-up)
Tier 1, unlimitiert	200	200	200
Tier 2	40	40↓	35
Tier 3	20	10	15↑
Gesamt	260	250	250
Solvency ratio		250%	250%

Bottom-up-approach:

- 1) Auffüllung des **Tier 3-Limits** (max 15% des SCR) mit **15**
- 2) Rest des Tier 2/Tier 3-Summenlimits wird aufgefüllt mit **35 Tier 2**

→ In Abhängigkeit des gewählten Ansatzes ist der **Anteil der anrechenbaren Eigenmittel der Qualitätsstufen 2 und 3 unterschiedlich hoch**. Die Summe der anrechenbaren Eigenmittel und die Solvabilitätsquote bleiben allerdings gleich hoch. → **Empfehlung der Top-down-Methodik**, um Eigenmittel höherer Qualität vorrangig heranzuziehen

**Empfehlung der
Top-down-Methodik**

Eigenmittel – Kapitalmanagementleitlinien

- **Leitlinien zum Governance-System:**
Leitlinien 31 und 32: Kapitalmanagementleitlinien und mittelfristiger Kapitalmanagementplan:
- Die von den Unternehmen aufzustellenden **Kapitalmanagementleitlinien** haben auch **Prozesse** zu beschreiben hinsichtlich der **korrekten Einstufung von Eigenmittelbestandteilen** sowie hinsichtlich der **Überwachung der Emission von Eigenmittelbestandteilen** im Einklang mit dem mittelfristigen Kapitalmanagementplan (Überlegungen zu Kapitalemissionen, allfällige vorzeigte Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeiten in Bezug auf Eigenmittelbestandteile; Auswirkungen von Emissionen, Tilgungen, Rückzahlungen auf die Anwendung von Höchstgrenzen in den anwendbaren Kapitalregeln).
- Die Versicherungsunternehmen haben im Zuge **der Einstufung ihrer Eigenmittelbestandteile** (unabhängig von der Qualitätsstufe) - neben allen anderen Kriterien - auch zu überprüfen, **ob die Eigenmittel frei von Belastungen** sind.

Prozesse einrichten!

§ 172 Abs 1 und 2 VAG 2016 iVm Art 69 – 79 Level 2-VO und EIOPA-Leitlinien zur Einstufung der Eigenmittel

Frage: Ergänzende Eigenmittel I

- **Ergänzende Eigenmittel: Ab wann ist eine Antragstellung an die FMA hinsichtlich der Genehmigung ergänzender Eigenmittelbestandteile möglich?**
- Ergänzende Eigenmittel = außerbilanzielle Eigenmittelbestandteile, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können
- **Genehmigungspflichtig** vor Berücksichtigung, bspw nicht eingezahltes, nicht eingefordertes Grundkapital, Garantien, sonstige rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber einem VU
- Klassifizierung in Tier 2 oder Tier 3 denkbar: nicht zur Bedeckung des MCR möglich, eingeschränkt zur Bedeckung des SCR (infolge von Limits für Tier 2- und Tier 3-Kapital)

Frage: Ergänzende Eigenmittel II

Rechtsgrundlagen	Details
Level 1	§ 171 VAG 2016 mit Anknüpfung an L2-VO § 334 Abs 1 Z 1 VAG 2016
Level 2	Art 62 – 67 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission konkretisiert § 171 mit Beurteilungskriterien für die Gewährung einer aufsichtlichen Genehmigung ergänzender Eigenmittel
Level 3 Leitlinien („Guidelines“)	EIOPA Leitlinien zu ergänzenden Eigenmittel EIOPA-BoS-14/167 DE; veröffentlicht am 2. Februar 2015
Level 3 Technische Durchführungsstandards („Implementing Technical Standards“; ITS)	Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission vom 24. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile Vielfalt an verfahrensrechtlichen Sondervorschriften

Schrittweise Einführung von S II

Frage: Ergänzende Eigenmittel III

- **Ergänzende Eigenmittel: Ab wann ist eine Antragstellung an die FMA hinsichtlich der Genehmigung ergänzender Eigenmittelbestandteile möglich?**

Eine Antragstellung hinsichtlich der Genehmigung ergänzender Eigenmittelbestandteile ist bereits **ab 1. April 2015** möglich. Eine Entscheidung der FMA wird nicht vor dem 1. Jänner 2016 wirksam.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung gilt es eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten, welche sich auch auf die Form des Antrages beziehen.

→ **Kontaktaufnahme mit der FMA vor Antragstellung wird empfohlen!**

1. **Fit & proper**
2. **Own funds (Eigenmittel unter Solvency II)**
3. **ORSA (Bestandteile 2 und 3)**
4. **Resümee & Ausblick**



Überschussfonds und Underlying Assumptions

§ 159 (4), (5) VAG 2016

„[...] 3. sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Nur jene künftige Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, die aus den noch nicht erklärten Beträgen der zum Berechnungstichtag festgesetzten Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung resultieren, sind auszuscheiden.

(5) Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von einem Notstand gemäß § 92 Abs. 5 auszugehen, wenn

1. die Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 in drei aufeinander folgenden Jahren negativ ist,
2. die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und
3. die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen.“

§ 172 (3), (5) VAG 2016

„Ein gemäß Art. 96 Z 1 der Richtlinie 2009/138/EG in Tier 1 einzustufender Überschussfonds liegt in Höhe der noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung vor, **sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet wurden.**“

Auflösbarkeit der ZZR

Höchstzinssatzverordnung §3 (4)

„Ist die Bemessungsgrundlage [...] negativ, kann die Zinszusatzrückstellung maximal im Unterschiedsbetrag aufgelöst werden. Der Auflösungsbetrag ist der Zinszusatzrückstellung gleichmäßig binnen längstens fünf Jahren nach der Auflösung zuzuführen [...].“

Stille Nettoreserven zur Sicherstellung vertraglicher Garantien

Keine „Qualitätsunterschiede“ der stillen Reserven; Stille Reserven für festverzinsliche Anleihen sind ebenso zu berücksichtigen wie stille Reserven bei Aktien.

Mögliche Bestimmungsmöglichkeit anhand eines vereinfachten Beispiels

Zahlungsverpflichtung von 1000 in 5 Jahren

Rechnungszins: 1,5%

freie RfP zum Bewertungsstichtag (fRfP): 15

Zinszusatzrückstellung zum Bewertungsstichtag (ZZR): 30

Risikoloser Zins: 2% (für alle Laufzeiten, in allen Szenarien)

Stille Nettoreserven: 10

Annahme: Es gibt nur 3 Szenarien.

Szenario 1:

fRfP darf nicht zur Abwendung eines Notstandes verwendet werden, weil erst 2 Jahre negative BemGru.

fRfP darf nicht zur Abwendung eines Notstandes verwendet werden, weil snR ausreichend vorhanden sind.

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
BemGru	-20	-20	-10	0	0
fRfP (alt)	15	15	15	5 (15-10)	0
fRfP (neu)	0	0	0	0	0
ZZR	30	10	0	0	0
snR	10	10	10	0	0
DR	942	956	971	995 (985+10)	0

Auszahlung nach 5 Jahren: 1015, davon 15 aus der Gewinnbeteiligung durch fRfP(alt).

$$BEv1 = 1015 / (1+2\%)^5 = 919$$

Allerdings sind die Cashflows für die Gewinnbeteiligung (§172 (3) VAG 2016) auszuscheiden:

$$BE1 = 919 - 10 / (1+2\%)^4 - 5 / (1+2\%)^5 = 905$$

Szenario 2:

fRfP darf nicht zur Abwendung eines Notstandes verwendet werden, weil erst 2 Jahre negative BemGru.

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
BemGru	-30	-20	-10	0	0
fRfP (alt)	15	15	15	5 (15-10)	0
fRfP (neu)	0	0	0	0	0
ZZR	30	0	0	0	0
snR	10	10	0	0	0
DR	942	956	971	985	0

Auszahlung nach 5 Jahren: 1005, davon 5 aus der Gewinnbeteiligung durch fRfP(alt).

$$BEv2=1005/(1+2\%)^5=910$$

Allerdings sind die Cashflows für die Gewinnbeteiligung aus fRfP (alt) auszuscheiden:

$$BE2=910-5/(1+2\%)^5=905$$

Szenario 3:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
BemGru	20	20	20	10	0
fRfP (alt)	15	0	0	0	0
fRfP (neu)	20	40	60	70	55
ZZR	30	30	30	30	30
snR	10	10	10	10	10
DR	942	971 (956+15)	986	1001	0

Auszahlung nach 5 Jahren: 1030, jeweils 15 aus der Gewinnbeteiligung durch fRfP (alt) und (neu)

$$BEv3 = 1030 / (1 + 2\%)^5 = 933$$

Allerdings sind die Cashflows für die Gewinnbeteiligung (§172 (3) VAG 2016) aus fRfP (alt) auszuscheiden:

$$BE3 = 933 - 15 / (1 + 2\%) = 918$$

	BE _v x	BE _x
Szenario 1	919	905
Szenario 2	910	905
Szenario 3	933	918

$$BE_v = 1/3(919+910+933) = 921$$

$$BE = 1/3(905+905+918) = 909$$

Die Anwendung des Überschussfonds vermindert den besten Schätzwert um 12. Dies führt zu einer Erhöhung der Eigenmittel um 12. Diese 12 sind bei der Datenmeldung in der Position Überschussfonds („surplus funds“) einzutragen (S.23.01 A6) und sind kein Bestandteil der Ausgleichsrücklage („reconciliation reserve“) (S.23.01 A12).

- Kein Doublecounting! Einmal durch die Reduktion des besten Schätzwerts und ein zweites Mal durch eine zusätzliche Erhöhung der Eigenmittel. Der Überschussfonds generiert durch die Reduktion des besten Schätzwerts Eigenmittel.
- Der Überschussfonds muss aus Diskontierungseffekten grundsätzlich kleiner sein als die freie RfP zum Bewertungsstichtag.
- Es dürfen nur Zahlungsströme der freien RfP ausgeschieden werden, die aus der Gewinnbeteiligung stammen. Zahlungsströme der freien RfP, die zur Abdeckung von Garantien verwendet werden (zur Abwendung eines Notstandes) dürfen nicht vom besten Schätzwert abgezogen werden.
- Es dürfen nur Zahlungsströme aus der zum Bewertungsstichtag schon vorhandenen freien RfP zur Bestimmung der Höhe des Überschussfonds berücksichtigt werden. Es dürfen keinesfalls Zahlungsströme aus einer nach dem Bewertungsstichtag gebildeten freien RfP berücksichtigt werden.
- Die ausgeschiedenen Zahlungsströme dürfen kein Teil der zukünftigen Gewinnbeteiligung sein und so verlustabsorbierende Wirkung erhalten.
- Die vorgestellte Berechnungsmethode impliziert die Modellierung der UGB Bilanz (Zahlungsströme aus der freien RfP) und die Verwendung von Szenarien (Notstand).



ORSA

(Bestandteil 3: Zugrundeliegende Annahmen der Standardformel)

§111. (1) VAG 2016

“[...] die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, die mit der Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet wurde.”

ORSA-Leitlinien

https://eiopa.europa.eu/Publications/Consultations/CP8_SII_Guidelines_ORSA.pdf

The underlying assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation https://eiopa.europa.eu/Publications/Standards/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf

Solvency II Calibration Paper

<https://eiopa.europa.eu/CEIOPS-Archive/Documents/Advices/CEIOPS-Calibration-paper-Solvency-II.pdf>

- Es sollen die zugrunde liegenden Annahmen auf signifikante Abweichungen überprüft werden, aber nicht die entstandenen Kalibrierungen. Zum Beispiel: Die Kalibrierung des Aktienrisikos basiert auf einer Analyse des MSCI World. Im Beobachtungszeitraum (1970-2009) weist dieser einen empirischen VAR von 44,25% auf. Der „Basisschock“ wurde jedoch mit 39% festgelegt. In diesem Zusammenhang (signifikante Abweichungen von den Annahmen der Standardformel) ist nun weder der Beobachtungszeitraum noch der empirische VAR noch der Basisschock zu hinterfragen. Es sind aber jedenfalls die Annahmen über die Zusammensetzung des Portfolios zu hinterfragen.
- Die Annahmen, die zu den Korrelationen geführt haben, müssen nicht überprüft werden. Teilweise stammen die Datenpunkte aus dem Vergleich mit sehr spezifischen Märkten, zum Beispiel wurde die Korrelation aus Zinsen und Aktien aus einem Vergleich von MSCI und UK gilt yield bestimmt. Noch drastischer ist es im SCR Leben, da schreibt CEIOPS „There is no appropriate data base for the calibration of the life underwriting risk correlation factors. For the time being the choice of these factors needs to be based on expert opinion“. Ähnliches gilt im SCR Nichtleben.
- Es muss – im dritten Schritt des ORSA – nicht überprüft werden, ob das SCR (oder das SCR eines Risikomoduls) dem entsprechenden VaR entspricht.

- Inflationsrisiko (ist jedoch teilweise in den Kostenmodulen berücksichtigt)
- Reputationsrisiko (einerseits schwierig zu quantifizieren, andererseits im Stornorisiko teilweise Bezug darauf)
- Liquidität (sollte jedenfalls im 1. Schritt des ORSA enthalten sein)
- Ansteckungsrisiko (sollte im 1. Schritt des ORSA enthalten sein, teilweise aber auch im Konzentrationsrisiko enthalten)
- ...

Bei einigen Risikomodulen (besonders bei den versicherungstechnischen Risikomodulen) wird von einer geographischen Diversifizierung, neben einer Vielzahl anderer, des Versicherungsunternehmens ausgegangen.

z.B. Lebensversicherungstechnisches Risiko

„The insurance portfolios [are] well-diversified with respect to: age, gender, smoker status, socio- economic class, level of life insurance cover, type of insurance cover, degree of underwriting applied at inception of the cover and geographical location. “

Versicherungsunternehmen sollen die Auswirkungen eventueller Abweichungen abschätzen und prüfen ob diese einen Effekt auf das SCR haben.

Das Underlying Assumptions Paper sagt nicht viel zum Stornorisiko in der Nichtleben Versicherung. Im Calibration Paper steht gar nichts zu diesem Thema. Der Parameter aus dem Massenstorno in der Lebensversicherung wurde jedoch in das Stornorisiko in der Nichtleben Versicherung übernommen. Daher ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Annahmen für beide Risiken dieselben sind.

Das Massenstorno wird entweder durch interne Gründe (schlechte Finanzsituation des Unternehmens, massiver Reputationsverlust) oder durch externe Ereignisse (Veränderung des ökonomischen Umfelds, Änderungen von Gesetzen) ausgelöst. Das Ereignis soll mit einem „bank run“ im Bankensektor vergleichbar sein.

„1. Die Kapitalanforderung für das in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c genannte Untermodul Nichtlebensversicherungsstornorisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens, der sich aus einer Kombination folgender plötzlicher Ereignisse ergäbe:

- a) Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde;*
- b) wenn Rückversicherungsverträge künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge decken, einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 %.*

2. Die in Absatz 1 genannten Ereignisse gelten einheitlich für alle betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge. Bei Rückversicherungsverträgen wird das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Ereignis auf die zugrundeliegenden Versicherungsverträge angewandt.

3. Zur Ermittlung des Verlusts an Basiseigenmitteln des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei Eintritt des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ereignisses legt das Unternehmen die Art von Beendigung zugrunde, die auf Ebene des einzelnen Vertrags die größte negative Auswirkung auf die Basiseigenmittel des Unternehmens hat.“

Mögliche Herangehensweise:

Bestimmung des besten Schätzwerts für Prämienrückstellung als Schätzer für die zukünftigen erwarteten Gewinne. Dabei sind die Grenzen des Versicherungsvertrags zu berücksichtigen (Artikel 18, L2).

- Recht auf einseitige Beendigung
- Recht auf einseitige Prämienzurückweisung
- Recht auf einseitige Prämienanpassung,

wobei ein Kündigungsrecht im Schadensfall nicht als Grenze des Versicherungsvertrags zu verstehen (1.9 (e), Leitlinien zu Vertragsgrenzen) ist. Trotzdem können Kündigungen im Schadensfall in der Berechnung des besten Schätzwerts als künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt werden, sofern sie die Kriterien aus Artikel 23, L2 erfüllen. Es ist nicht zulässig Versicherungsverbindlichkeiten kürzer zu betrachten als deren Laufzeit (§160 (3) VAG 2016), z.B ist es grundsätzlich nicht zulässig Versicherungsverträge mit einer Vertragsgrenze von 10 Jahren nur für ein Jahr zu berücksichtigen.

Wegfall von 40% der besten Verträge gemessen an der Prämienrückstellung.

„The underlying assumption for the market risk module can be summarised as follows:

- **The sensitivity of assets and liabilities to changes in the volatility of the market parameters is not material.“**

Diese Annahme ist nicht nur bei den Marktrisiken bezüglich der Aktivseite zu überprüfen, sondern insbesondere auch bei Verpflichtungen mit Finanzgarantien, z.B. klassische Lebensversicherung mit garantiertem Rechnungszins.

„The underlying assumption for the interest rate risk sub-module can be summarised as follows:

- **Only interest rate risk that arises from changes in the level of the basic risk free rate interest rates is captured.**
- **Volatility and changes in the shape of the yield curve are not covered explicitly in the interest risk-submodule.**
- **The undertaking is not exposed to material inflation or deflation risk.“**

Es wird in den zugrunde liegenden Annahmen explizit erwähnt, dass Verträge mit eingebetteten Optionen und Garantien durchaus sensitiv auf die Veränderung der Volatilität sind. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Lebensversicherungsunternehmen (welches klassische LV betreibt) einem Vola Risiko ausgesetzt ist. Dieses Risiko ist zu betrachten und auf Materialität zu hinterfragen. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus denkbar, dass bestimmte Derivate auf der Aktivseite dieses Vola Risiko vermindern oder erhöhen.

Ebenso ist die Auswirkung einer Veränderung (anders als durch den Schock vorgegeben) der Zinskurve zu bestimmen um festzustellen wie die Aktiva und Passiva darauf reagieren.

„Assets and liabilities subject [to] equity risk are only exposed to a fall in the level of equity prices and not to a rise in those prices.“

Es gibt zum Beispiel keine nennenswerten Positionen an Put-Optionen oder Aktien Short Positionen, die nicht zur Risikomitigierung verwendet werden.

„The value of equity investments cannot fall below zero.“

Wie oben, bzw. es gibt keine wesentlichen Beteiligungen, die zu einer Nachschusspflicht führen können.

Diversifikation

Die Kalibrierung des Schocks basiert auf dem MSCI World Developed Price Equity Index. Es ist daher mittels Diversifikationsmaß festzustellen, ob die Diversifizierung im eigenen Portfolio dem im MSCI entspricht. Bei entsprechenden Abweichungen in der Diversifizierung ist auch von einer Abweichung im Schock auszugehen.

Eine Inkonsistenz dazu entsteht durch den „Symmetric Adjustment Mechanism“. Dessen Kalibrierung basiert auf einem von EIOPA errechneten Index.

Zusammensetzung des „EIOPA“ Index

Indices (Non-total return indices)	Weights
AEX ®	14
CAC 40 ®	14
DAX ®	14
FTSE ® All-Share Index	14
FTSE ® MIB Index	8
IBEX 35 ®	8
Nikkei 225 (® Nikkei Inc.)	2
OMX ® Stockholm 30 Index	8
S&P 500 ®	8
SMI ®	2
WIG30 ®	8

Ländergewichtung im MSCI World

Land	Gewicht
USA	57
UK	8
Japan	8
Frankreich	4
Kanada	4
Andere (insg. 23)	19

Die Kalibrierung des Währungsrisikos basiert auf Analysen der folgenden Währungen:

Japanischer Yen (JPY), Brasilianischer Real (BRL), Litauischer Litas (LTL), Indische Rupie (INR), Chinesischer Yuan (CNY), Amerikanischer Dollar (USD), Hong Kong Dollar (HKD), Australischer Dollar (AUD), Neuseeland Dollar (NZD), Norwegische Krone (NOK), Schwedische Krone (SEK), Dänische Krone (DKK), Schweizer Franken (CHF), Britisches Pfund (GBP).

Für die Abschätzung des Währungsrisikos gegenüber „emerging markets“ wurden CNY, INR, HKD, AUD, Brasilianischer Real (BRL) und Argentinischer Peso (ARS) verwendet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich hier um einen typischen Währungsmix eines österreichischen Versicherungsunternehmens handelt.

Allerdings ist im Calibration Paper folgende Aussage zu finden (3.149):

„In particular, we have investigated the inclusion of the Russian rouble and the Hungarian forint in the currency basket, as proxy for eastern European currencies. However, there was no substantial change in the overall results on the introduction of these currencies.“

Es ist zu überprüfen, ob diese Aussage noch Gültigkeit hat.

“The risk-profile of any of the undertaking’s exposures to property located in third countries is not materially different from the risk profile of European property markets.”

Es sollte überprüft werden, ob materielle Immobilien in Ländern gehalten werden, in denen von stärkeren Schocks auszugehen ist.

Prinzipiell basiert die Kalibrierung des Immobilienschocks auf Daten aus dem vereinigten Königreich. Der verwendete Index besteht darüber hinaus nur aus Immobilien aus den Kategorien “office”, “city offices”, “retail” und “commercial”. Diese Daten sind möglicherweise nur eingeschränkt repräsentativ für den österreichischen Immobilienmarkt, es wird aber festgehalten:

“Even though the calibration of the property shock is based on UK data, it is implicitly assumed that the UK property market can be used as a good proxy for the average European property market. Undertakings not exposed to the UK property market can rely on this assumption underlying the property risk module.”

„The underlying risk follows a lognormal distribution.”

Mittels Verteilungstests ist festzustellen, ob diese Annahme erfüllt ist.

„It is important to note that some undertakings have specific risk characteristics of assets and liabilities, and the factor based approach to premium and reserve risk in non- life insurance only partially reflects the undertaking- specific profile of its non- life business (which is impacted e.g. by the specific type of products sold, or the sales policy of the undertaking).”

Insbesondere bei besonders spezialisierten Versicherungsunternehmen ist davon auszugehen, dass Annahmen zum Prämien- und Reserverisiko unpassend sind.

„The calibration of the natural catastrophe risk sub-module is based on “average” conditions for any given country-peril combination. It is assumed that the undertaking’s non- life insurance portfolio is not focused on residential, commercial, industrial or agricultural.”

Insbesondere bei Spezialversicherern ist hier von einer Verletzung dieser Annahme auszugehen.

„The country factors represent the per-occurrence 99.5% loss for that peril in the country under consideration, as a ratio of the total sums insured in the country.“

Wie auch auf Level 2 (Artikel 121 für Sturmrisiko, Artikel 122 für Erdbeben, Artikel 123 für Überschwemmungsrisiko, Artikel 124 für Hagelrisiko) festgehalten ist die Versicherungssumme maßgeblich für die Bestimmung der Höhe des Naturkatastrophenrisikos. Inbesondere ist daher die Verwendung von probable maximum loss (PML) zur Bestimmung des SCR nicht zulässig.

Allerdings:

Erwägungsgrund 54 der delegierten Verordnung:

„Um bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko im Rahmen der Standardformel die tatsächliche Risikoexposition des Unternehmens zu erfassen, sollte die Versicherungssumme in einer Weise festgelegt werden, die den vertraglichen Grenzen für die Entschädigung im Katastrophenfall Rechnung trägt.“

Somit können vertraglich vereinbarte (Sub)-Limits sehr wohl zur Anwendung gebracht werden.



ORSA

(Bestandteil 2: Kontinuierliche Einhaltung von SCR/MCR/TR)

- Ist bzw. wie ist das Feedback hinsichtlich der bereits eingereichten FLAOR Berichterstattung angedacht?
- Aktuell werden die ein gemeldeten FLAOR Berichte analysiert, in Folge soll mit jedem Unternehmen ein Feedbackgespräch geführt werden (einige haben bereits stattgefunden).
 - Durchgängiger Kritikpunkt ist die nicht vollständige Darstellung der eigenen Risikosituation im FLAOR.

Kontinuierliche Einhaltung

- Welcher Berechnungszeitraum ist für die gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 geforderte laufende Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung und über die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend, d. h. reicht eine quartalsweise Berechnung des SCR (ggf. mit Hilfe vereinfachter Annahmen) bzw. eine quartalsweise Überprüfung der Eigenmittel unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Risikoprofils aus?
- Was versteht die FMA unter der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen konkret?

- Aus Sicht der FMA ist ein Prozess zu etablieren um bedeutende Veränderungen wahrzunehmen und wenn notwendig eine Neuberechnung durchzuführen (Ad-Hoc Berechnung).
Betrifft die Eigenmittel und die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie das SCR.
- Quartalsweise Berechnung reicht grundsätzlich aus ist aber nicht vorgeschrieben, auch sind vereinfachte Annahmen und Hochrechnungen zulässig. Zu betonen ist, dass bei einer offensichtlichen starken Veränderung des Risikoprofils oder der Umfeldfaktoren eine qualitativ hochwertige Neuschätzung oder Neuberechnung zu erfolgen hat.

Angemessenheit der Standard Formel

- Angemessenheit der Standardformel lt. §130c Abs. 1 Z2 lit. c VAG (VAG in der aktuellen Fassung) iVm Guideline 12 EIOPA-BoS-14/259 (Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on ORSA):
 - Ist für die FMA in Übereinkunft mit Guideline 12 ein qualitatives Assessment ausreichend, sofern dabei keine signifikante Abweichung zw. unternehmenseigenem Risikoprofil und den zugrundeliegenden Annahmen der SF identifiziert werden?
 - Reicht es, nachzuweisen, dass eine Abweichung bzgl. des Gesamtsolvabilitätsbedarfs nicht signifikant ist, oder bezieht sich die Signifikanz auf einzelne Module?
 - Welche Anforderungen an eine allfällige quantitative Analyse erachtet die FMA als verpflichtend einzuhalten?

Angemessenheit der Standard Formel

- Wird die Definition der „signifikanten“ Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der SCR-Berechnung zugrunde liegen (§ 111 Abs. 1 Z 3 VAG 2016), vom VU selbst festgelegt oder gibt es dazu Vorgaben seitens der FMA?
- Falls festgelegt wird, dass die Signifikanz der Abweichung durch den Vergleich der (unterschiedlichen) SCR-Ergebnisse ermittelt wird: Ist eine Definition auf Basis des Gesamt-SCR oder auf Ebene von Submodulen ausreichend?

Angemessenheit der Standard Formel

- Public Consultation No. 14/017 GL 12:
The undertaking should assess whether its risk profile deviates from the assumptions underlying the SCR calculation and whether these deviations are significant. The undertaking may as a first step perform a qualitative analysis and if that indicates that the deviation is not significant, a quantitative assessment is not required.

- §130c Abs. 1 Z2 lit. c VAG:
einer Beurteilung, ob das Risikoprofil des Unternehmens von den Berechnungen des Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Anforderungen abweicht.

- § 111 Abs. 1 Z 3 VAG 2016:
„... zumindest Folgendes zu umfassen:... 3. die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, die mit der Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet wurde.“

Angemessenheit der Standard Formel

- Aus der Sicht der FMA muss an erster Stelle eine qualitative Analyse stehen, in wie weit das echte Risikoprofil des Unternehmens vom unterlegten Risikoprofil der Standardformel abweicht, kann daraus eine für das Unternehmen **signifikante** Abweichung festgestellt werden, muss sie quantifiziert werden.
- Signifikant wird mit circa 10% auf Risikomodulebene oder wenigstens 5% auf SCR Ebene definiert. Netting der Risikoexposure auf Modul- oder SCR-Ebene ist aus Sicht der FMA möglich, muss aber durch eine approximative Quantifizierung begleitet werden.
Grenzen sind als Indikation zu sehen und sollten vom Unternehmen individuell festgelegt werden. Speziellen Einfluss auf die Festlegung sollte die aktuelle Bedeckung und der Steuerungsaspekt haben.
- Im Rahmen einer finalen quantitativen Analyse ist die Konsistenz mit der Bewertung in der Standard Formel zu berücksichtigen (z.B. Konfidenzniveau bei SCR)

Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests

- Wie aktuell müssen die im ORSA Report 2015 enthaltenen Daten aus den Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests sein?
- Genügen Daten auf Basis der Rechnungen zum 31.12.2014, insbesondere wenn man nachweisen kann, dass die Erkenntnisse und das Ausmaß des Impacts weiterhin Gültigkeit besitzen?
- Aufgrund unterschiedlicher Lehrmeinungen stellt sich die Frage, ob das Ziel des Reverse Stresstests ist, ein (kombiniertes) Szenario zu identifizieren, das die Solvenzquote knapp unter 100% oder knapp unter 0% fallen lässt. Welche Definition vertritt die FMA, und warum?
- Die ORSA Guidelines legen nahe, dass Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests nur auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf verpflichtend anzuwenden sind, nicht aber auf die Ergebnisse der Standardformel. Die kontinuierliche Einhaltung der ausreichenden Bedeckung des regulatorischen Solvenzerfordernisses wird durch ein effizientes Limitwesen sichergestellt. Ist das für die FMA hinreichend?

Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests

- Aus Sicht der FMA gibt es keine eindeutige Anforderung hinsichtlich der Aktualität der Zahlen (Stress Test Ergebnisse).
Je älter die Daten sind desto wichtiger ist die Analyse hinsichtlich der Validität der Ergebnisse zum aktuellen Zeitpunkt.
- Aus Sicht der FMA ist eines der Ziele des Revers Stress Tests die Unterschreitung der 100% Marke. Bei eine Unterschreitung der 100% Quote hinsichtlich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist das Unternehmen nicht mehr fähig seine aufgenommenen Risiken vollumfänglich selbst zu tragen.

Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests

➤ Guideline 10 – Continuous compliance with regulatory capital requirement

„...The assessment also needs to consider the changes to the own funds position that might occur in stressed situations. The undertaking is expected to carry out stress tests and scenario analyses to assess the resilience of the business.”

“...As part of the business and capital planning processes, an undertaking will need to regularly carry out stress tests, reverse stress tests, as well as scenario analyses to feed into ORSA. The stress testing scope and frequency has to be proportionate.”

➤ Auf Basis dieser Guideline sieht die FMA sehr wohl die Notwendigkeit auch hinsichtlich des SCR und der OWN Funds Stresstests, Szenarioanalysen und Reverse Stresstests durchzuführen.

- Welche Anforderungen an Form und Umfang der Dokumentation des Management-Involvements im Zuge des ORSA Records stellt die FMA?
- Welche Arten der Dokumentation werden als best practice gesehen?
 - Eine Prozessbeschreibung, die die Einbeziehung des Vorstands in den Prozess der Erstellung des ORSA Reports aufzeigt, sollte Teil der ORSA Policy sein.
 - Mögliche Dokumentationen des effektiven Prozesses könnten sein:
 - Vorstandssitzungsprotokolle in denen die ORSA Themen behandelt werden
 - E-mails an und vom Vorstand zu diesen Themen
 - Zu dokumentieren ist auch die Einbindung der ORSA-Ergebnisse (Eigene Risikosicht, Bedeckung) bei maßgeblichen Entscheidungen.

- Gesamtsovabilitätsberechnung bedingt jedenfalls aus Sicht der FMA:
 - Festlegung einer Risikostrategie
 - Festlegung einer Risikotragfähigkeitsrechnung

- Forward Looking
 - Forward Looking betrifft den gesamten ORSA
 - Der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bezieht, soll jedenfalls die unternehmensspezifische Geschäftsplanungsperiode, aus FMA-Sicht aber mindestens drei Jahre umfassen.
 - Es sind auch **absehbare Risiken**, welche **außerhalb der Geschäftsplanungsperiode** liegen, bei der vorausschauenden Betrachtung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen.
 - Auf Grund der Verzahnung der Risikobeurteilung mit der Steuerung sowie zur Unterstützung einer risikoadäquaten Planung durch den Vorstand ist die vorausschauende Betrachtungsweise **jahresbezogen zu strukturieren**

- ORSA im Rahmen der Aufsichtstätigkeit
 - Informationsgewinnung im Rahmen der laufenden Aufsicht.
 - Inputfaktor hinsichtlich der Aufsichtsaktivitäten (Managementgespräche, verstärkte Analyse, Prüfungen, ...).
 - Auch nicht vorhandene Informationen können Aufsichtsaktivitäten auslösen.

1. **Fit & proper**
2. **Own funds (Eigenmittel unter Solvency II)**
3. **ORSA (Bestandteile 2 und 3)**
4. **Resümee & Ausblick**

1. VAG 2016
2. Level 2-Verordnung
3. **Technische Standards**
4. **EIOPA-Leitlinien und Empfehlungen**
5. **FMA-Verordnungen**
6. **(Re)Kalibrierung der Standardformel**

